

Parkerleichterung für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen - gelbe Karte (gültig in Sachsen) -

Schwerbehinderte Menschen erhalten unter bestimmten Voraussetzungen die Erlaubnis, an Stellen zu parken, an denen das üblicherweise nicht erlaubt ist. Berechtigte können die Parkerleichterungen auch als Beifahrer nutzen – eine eigene Fahrerlaubnis ist nicht erforderlich.

Für den Freistaat Sachsen können Ausnahmegenehmigungen nach der Sächsischen Verwaltungsvorschrift Parkerleichterungen von 2011 erteilt werden. Der gelbe Ausweis ermöglicht u.a.:

- Parken im eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286, 290 StVO) bis zu 3 Stunden;
- Parken auf verkehrsberuhigten Flächen außerhalb der gekennzeichneten Flächen;
- Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung;
- Parken auf Bewohnerparkplätzen bis zu 3 Stunden

Ausnahmsweise kann zusätzlich das Parken auf maximal drei konkret benannten Schwerbehinderteparkplätzen (Rollstuhlfahrsymbol) gestattet werden.

Berechtigter Personenkreis:

- schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen G und
 - einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 70 allein infolge Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule und
 - gleichzeitig ein GdB von wenigstens 50 infolge Funktionsstörungen des Herzens und/oder der Lunge
- Menschen mit doppeltem Stoma (künstlicher Darmausgang und künstliche Harnableitung)
- Vorübergehend Berechtigte, die aufgrund einer Erkrankung, eines Unfalls oder nach einer schweren Operation vorübergehend, aber dennoch für einen längeren Zeitraum an so starken Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule leiden, dass ihnen entsprechend der unter Nummer II 3 c und d (Rn. 136 f.) VwV-StVO zu § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 genannten Personenkreis vermeidbare Wege erspart werden müssen

Erforderliche Unterlagen:

- ausgefülltes Antragsformular
- Schwerbehindertenausweis und Nachweis über die Berechtigung (Feststellungsbescheid oder Bescheinigung vom Landratsamt, bei vorübergehend Berechtigten eine ärztliche Bescheinigung)
- für Bevollmächtigte: schriftliche Vollmacht; Personalausweis der oder des Antragstellenden (auch in beglaubigter Kopie)

Bewilligungszeitraum/Kosten:

- bei vorübergehend Berechtigten: der bescheinigte Zeitraum (jedoch max. 6 Monate), ansonsten max. 5 Jahre / gebührenfreie Erteilung

**Kontakt: Stadtverwaltung Freiberg, SG Straßenverkehrsrecht, Heubnerstraße 15 , 09599 Freiberg,
Telefon: 03731/273 364, 363 oder 362**